

Elektronische Stimmrechtsmitteilungen sind ein großer Fortschritt

Kurzstellungnahme des Deutschen Aktieninstituts zum Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur „Verordnung zur Einführung einer Stimmrechtsmitteilungsverordnung und zur Ergänzung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung“, 8. Juni 2018

Das Deutsche Aktieninstitut bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Einführung einer Stimmrechtsmitteilungsverordnung (StimmRMV).

Anmerkungen zum Entwurf des § 7 Stimmrechtsmitteilungsverordnung – StimmRMV

Wir begrüßen es sehr, dass die Möglichkeit einer elektronischen Meldung von Stimmrechtsmitteilungen geschaffen werden soll. In unserem Verständnis kann nach § 7 des Vorschlags eine elektronisch bei der BaFin erfolgte Meldung auch gleichzeitig als XML-Datei für die Meldung des Investors an den Emittenten verwendet werden, sofern der Emittent ein entsprechendes Übermittlungsverfahren vorhält. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Aktieninstituts.

Es würde in der Tat die Emittenten entlasten, wenn sie eine solche elektronisch erhaltene Meldung ohne weitere Bearbeitung nutzen könnten, um ihre eigenen Veröffentlichungspflichten zu erfüllen. Momentan erhalten Emittenten Meldungen per Fax, bei denen dem Formular u.U. lange Listen mit Derivaten beigefügt sind, die die Emittenten abtippen und gründlich kontrollieren müssen, um sie an die Veröffentlichungsdienstleister zu übergeben und zur Veröffentlichung vorzubereiten. Nur zum Teil stellen Aktionäre Word-Dateien zur Verfügung, die diese Arbeit immerhin etwas erleichtern. Vermutlich kann auch die BaFin derzeit die vom Investor erhaltene Meldung nur manuell mit der vom Emittenten veröffentlichten Meldung abgleichen. Auch das würde durch elektronische Meldungen vereinfacht.

Die Komplexität des Systems könnte daher erheblich vereinfacht werden, wenn künftig mehr (und im Idealfall alle) Meldungen elektronisch erfolgen würden und vom Emittenten ohne weitere Bearbeitung zu den Veröffentlichungsdienstleistern durchgeleitet werden.

Für die Emittenten stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es bei dem unter § 7 des Verordnungsentwurfs genannten elektronischen Übermittlungsverfahren, welches der Emittent dem Meldepflichtigen zur Verfügung stellen kann, besondere Anforderungen zu beachten gilt, zumal ja auch sichergestellt sein muss, dass elektronische Meldungen von den Veröffentlichungsdienstleistern verarbeitet werden können.

Zudem heißt in § 7 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes: „Der Mitteilung ist der XML-Datensatz beizufügen.“ Mit „XML-Datensatz“ dürfte der „Datensatz der Mitteilung im Extensible-Markup-Language-Format“ gemeint sein, wie er nach § 5 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes nach erfolgreicher elektronischer Übermittlung der Mitteilung von der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt (MVP) heruntergeladen werden kann und dort definiert wird. Dies würde jedoch bedeuten,

dass der Meldepflichtige die Mitteilung nur dann elektronisch - per E-Mail - an den Emittenten übermitteln kann, wenn er zuvor für die Übermittlung an die BaFin die MVP genutzt hat.

Diese Einschränkung sollte für eine größtmögliche Flexibilität bei der Wahl der verschiedenen Übermittlungswege geändert werden. Es sollte dem Meldepflichtigen ermöglicht werden, die Mitteilung an den Emittenten auch dann elektronisch zu übermitteln, wenn er nicht die MVP genutzt, sondern die Mitteilung an die BaFin in schriftlicher Form, d.h. per Telefax oder im Original, geschickt hat. Eine Verpflichtung zur Beifügung des XML-Datensatzes sollte nur dann bestehen, wenn der Meldepflichtige zuvor die MVP als Übermittlungsweg gewählt hat.

Um eine solche Flexibilität zu erreichen, regen wir die folgende Klarstellung in § 7 Abs. (3) an (unterstrichen):

„Der Mitteilung ist der XML-Datensatz beizufügen, wenn zuvor für dieselbe Mitteilung an die Bundesanstalt die MVP genutzt wurde.“

Grundsätzliche Anmerkung zur Vereinfachung des Meldewegs

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass das Deutsche Aktieninstitut bereits in der Vergangenheit – auch im Rahmen des Evaluierungsverfahrens des Bundesministeriums für Finanzen zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie II im vergangenen Jahr – mehrfach angeregt hat, den Meldeweg für Stimmrechtsmitteilungen zu vereinfachen. Der Meldeweg für Beteiligungsmeldungen ist kompliziert und fehleranfällig, dies auch bedingt durch die verschiedenen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten der verschiedenen Beteiligten:

Der Investor hat das Berühren der Beteiligungsschwellen nach §§ 33 ff. WpHG dem Emittenten und der BaFin unverzüglich mitzuteilen. Der Emittent wiederum hat eine solche Information unverzüglich zu veröffentlichen, dem Unternehmensregister zu übermitteln und die Veröffentlichung der BaFin mitzuteilen (§ 40 WpHG). Die Kosten für die Veröffentlichung und die Übermittlung zum Unternehmensregister liegen dabei beim Emittenten. Gerade rund um die Hauptversammlung kommt es verstärkt zu Beteiligungsmeldungen von Investoren.

Art. 12 Abs. 7 der EU-Transparenzrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Emittenten von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Weiterleitung der Mitteilungen an das Speichermedium zu entbinden, wenn die zuständige Behörde (die BaFin) die Veröffentlichung übernimmt. Wir möchten weiterhin anregen, dass der Gesetzgeber künftig diese Möglichkeit nutzt, da wir hier eine erhebliche Vereinfachung des Meldeprozesses sehen.

Für die BaFin und die Emittenten würde dieses Verfahren auch eine Reduktion des Prüfungsaufwands bedeuten. So würden beispielsweise Korrekturmitteilungen des Investors direkt der BaFin mitgeteilt und nicht jedes Mal auch eine Korrekturmitteilung beim Emittenten auslösen, die ihrerseits wieder von der BaFin geprüft werden muss.

Kontakt

Dr. Gerrit Fey
Leiter Kapitalmarktpolitik
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-41
Fax + 49 69 92915-12
fey@dai.de
www.dai.de

Dr. Claudia Royé
Leiter Kapitalmarktrecht
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-40
Fax + 49 69 92915-12
roye@dai.de
www.dai.de